



EINWOHNERGEMEINDE
ERSTFELD

**Verordnung über das Personalrecht
der Gemeinde Erstfeld**

vom 28. Juni 2001

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Erstfeld,

gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung¹ und Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung über allgemeine Beiträge des Kantons an die Volksschulen²

beschliesst:

Artikel 1 Grundsatz

- ¹ Für die Angestellten der Einwohnergemeinde gelten sinngemäss die Bestimmungen der kantonalen Personalverordnung³, des kantonalen Personalreglements⁴, Reglement über die Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche⁵ und – für die angestellten Lehrpersonen – das Personalreglement für die kant. Lehrpersonen⁶.
- ² Als Angestellte gelten sämtliche Personen, die gestützt auf einen Anstellungsvertrag von der Gemeinde Lohn beziehen, insbesondere das Personal der Gemeindeverwaltung und die Lehrpersonen der Volksschule. Angestellte der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten gelten nicht als Angestellte der Gemeinde; deren Arbeitsverhältnis richtet sich nach besonderen Verordnungen.⁷
- ³ Die dem Regierungsrat und der zuständigen Direktion zugewiesenen Kompetenzen werden vom Gemeinderat bzw. Schulrat wahrgenommen.

Artikel 2 Ausnahmen a) im Allgemeinen

Die aufgeführten Artikel der Personalverordnung bzw. des Personalreglementes entfallen oder werden wie folgt geändert:

Personalverordnung

Art. 7 Anstellungs- und Wahlbehörde

Die Anstellungsbehörde ist:

- ~~a) der Gemeinderat für das Verwaltungspersonal und des techn. Personal (Hauswart, Gemeindearbeiter, Bauaufseher, Klärmeister etc.)⁸~~
- a) der Gemeinderat für das Verwaltungspersonal und das technische Personal (Hauswarte / Raumpflegepersonal Einwohnergemeinde und Schule, Gemeindearbeiter, Leiter Bauamt etc.)⁸
- b) der Schulrat für die Lehrerschaft ~~die Hauswarte~~ und das Schulratssekretariat⁸

¹ RB 1.1101

² RB 10.1222

³ RB 2.4211

⁴ RB 2.4213

⁵ RB 2.4215

⁶ RB 10.1213

⁷ Änderung Gemeindeversammlungsbeschluss 25. November 2015

⁸ Änderung Gemeindeversammlungsbeschluss 22. November 2017

- Art. 40 Stufenanstieg
Zuständig, den Stufenanstieg zu beschliessen, sind:
a) der Gemeinderat für das Personal gemäss Art. 7a)
b) der Schulrat für das Personal gemäss Art. 7b)
- Art. 48 Mitwirkung des zuständigen Amtes
Bei Einreihung, Neubewertung, Neueinreihung oder Beförderung von Angestellten ist der Personalverantwortliche vorgängig anzuhören.
- Art. 67 Diskriminierungsverbot
Absatz 2 und 3 entfällt
- Art. 69 Kommission für Personalfragen
entfällt
- Art. 71 Personalrechtliche Verfügung
Solche Verfügungen sind nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹ zu erlassen.

Personalreglement

- Art. 11 Öffnungszeiten
Die Schalteröffnungszeiten werden vom Gemeinderat festgelegt.
- Art. 35 –
Art. 42 Spesen / Sitzungen²
Für die Spesen- und Sitzungsgeldentschädigungen gelten die Art. 33, Art. 48 und 49 der DBV der Gemeinde Erstfeld vom 14. September 1973.²

Für die Spesen- und Sitzungsgeldentschädigungen gelten die „Verordnung über die Entschädigungen für Gemeindebehörden, Parteien und Funktionäre im Nebenamt sowie Stundenlöhne vom 23. November 2011.“³
- Art. 57 Finanzdirektion
entfällt
- Art. 58 Amt für Personal
entfällt

¹ RB 2.2345

² Aufgehoben; Gemeindeversammlungsbeschluss 23. November 2011

³ Änderung Gemeindeversammlungsbeschluss 23. November 2011

Artikel 3 b) im Besonderen

Für die Lehrerschaft bleiben die besonderen Vorschriften des Kantons vorbehalten, namentlich was die Pflichtpensen, die Ferien und die Arbeitszeit betrifft.

Artikel 4 Aufhebung des bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Beamten und Angestellten sowie der Funktionäre im Nebenamt und über die Entschädigungen der Behörden der Einwohnergemeinde Erstfeld vom 14. September 1973 wird aufgehoben.

Von der Aufhebung ausgenommen sind:¹

- Art. 33 Sitzungsgeld
- Art. 48 Taggelder
- Art. 49 Sitzungsgeld
- Anhang III (Entschädigungsregelung Funktionäre im Nebenamt)
- Anhang IV (Entschädigungsregelung der Behörden)

Die Verordnung über das Dienstverhältnis der weltlichen Lehrerschaft der Gemeinde Erstfeld vom 20. Februar 1992 wurde vom Schulrat per 31. Juli 2001 aufgehoben.

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung für die Lehrpersonen auf den 1. August 2001 und für die übrigen dieser Verordnung unterstellten Personen auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

Erstfeld, im Mai 2001

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident: Paul Jans

Der Gemeindeschreiber: Markus Herger

¹ Aufgehoben; Gemeindeversammlungsbeschluss 23. November 2011